



Datenschutzordnung
(Stand vom 11.03.2020)

Inhalt

1. Grundsätzliches.....	3
1.1. Gesetzliche Grundlagen.....	3
1.2. Begriffsbestimmungen.....	3
1.3. Zulässigkeit der Datennutzung.....	3
2. Erhebung personenbezogener Daten durch den Verein.....	4
2.1. Erhebung von Daten der Vereinsmitglieder.....	4
2.2. Erhebung von Daten Dritter.....	4
2.3. Erhebung von Daten von Besuchern des Internetauftrittes des Vereins.....	4
2.3.1 Datenerhebung bei der Nutzung der vereinseigenen Internet Seite.....	4
2.3.2 Datenerhebung beim Internet-Provider.....	4
2.4. Hinweispflicht.....	5
3. Speicherung personenbezogener Daten.....	5
3.1. Technische und organisatorische Maßnahmen.....	5
3.2. Datenverarbeitung im Auftrag.....	5
4. Nutzung von personenbezogenen Daten.....	5
4.1. Nutzung von Mitgliederdaten.....	5
4.2. Nutzung von Daten Dritter.....	5
5. Verarbeitung personenbezogener Daten und Übermittlung.....	5
5.1. Kreis der Zugriffsberechtigten auf Daten.....	5
5.2. Verarbeitung durch Vereinsmitglieder.....	6
5.3. Datenübermittlung an Dritte.....	6
5.4. Veröffentlichungen im Internet.....	6
5.5. Personenbezogene Auskünfte an die Presse und andere Massenmedien.....	6
6. Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten.....	6
6.1. Umsetzung rechtlicher Vorgaben.....	6
6.2. Technische Beschreibung der Datenlöschung.....	7
7. Organisatorisches.....	7
7.1. Bestellung eines Datenschutzbeauftragten.....	7
7.2. Datenverarbeitungstätigkeiten.....	8
7.3. Schulungspflicht und Verpflichtung auf Wahrung des Datengeheimnisses.....	8
7.4. Bericht zum Datenschutz bei der Jahreshauptversammlung.....	8
7.5. Meldung bei Datenschutzverstößen.....	8
7.6. Mitwirkung.....	8
7.7. Schriftliche Regelung zum Datenschutz und Veröffentlichung.....	8
7.8. Inkrafttreten.....	8

1. Grundsätzliches

Der Mineralogische Kreis Bayerischer Wald e.V. wird im weiteren Verlauf dieses Dokumentes zur Vereinfachung „Verein“ genannt.

1.1. Gesetzliche Grundlagen

Im Verein werden personengebundene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt sowohl unter Verwendung von automatisierten Datenverarbeitungsanlagen als auch in manueller Dokumentation. Der Verein unterliegt damit den Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der ab 25. Mai 2018 geltenden EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO).

1.2. Begriffsbestimmungen

Personenbezogene Daten: alle Daten, die zur Identifizierung einer natürlichen Person dienen, sowie darüber hinaus sämtliche Informationen, die etwas über die persönliche oder tatsächliche Situation einer Person aussagen.

Erheben: Datenbeschaffung durch Befragung oder Ausfüllen von Formularen. **Verarbeiten:** Speichern von Daten, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen, Anonymisieren etc.

Nutzen: Verwendung von personengebundenen Daten für die Verwaltung und Betreuung von Vereinsmitgliedern bzw. Organisation und Durchführung von Vereinsveranstaltungen

Im weiteren Verlauf der Datenschutzordnung des Vereins wird der Begriff „Datennutzung“ als Sammelbegriff für das Erheben, Verarbeiten und Nutzen von personenbezogener Daten verwendet.

Automatisierte Verarbeitung: Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung unter Einsatz elektronischer Anlagen und Programme.

Manuelle Dokumentation: Datenerfassung und Speicherung in Papierform, sei es als handschriftlich ausgefülltes Formular, als ausgedruckte Liste, als Brief etc.

Verantwortliche Stelle: jede Institution oder Person, die personengebundene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt.

Betroffener: natürliche Person, deren Daten genutzt werden

1.3. Zulässigkeit der Datennutzung

Eine Datennutzung ist nur zulässig, sofern es eine Vorschrift des BDSG, der EUDSGVO oder einer sonstigen Rechtsvorschrift erlaubt oder der Betroffene eingewilligt hat. Die grundsätzliche Zulässigkeit einer Datennutzung ergibt sich für den Verein aus Art. 6 der EU Datenschutz-Grundverordnung:

Art. 6

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

(1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
- die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
- die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
- die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Nach Art. 7 (1) EU-DSGVO ist für eine Einwilligung keine besondere Form vorgeschrieben, sondern lediglich der Nachweis notwendig, dass die betroffene Person eingewilligt hat.

„Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.“

Einwilligungen für die Datennutzung durch den Verein können durch den Betroffenen (Vereinsmitglied) widerrufen werden.

Einwilligungen können auch durch Kinder und Jugendliche erfolgen, sofern sie in der Lage sind, die Konsequenzen der Verwendung ihrer Daten zu verstehen. Sofern eine derartige Verständnisfähigkeit zu verneinen ist, muss für die Datennutzung die Einwilligung eines Sorgeberechtigten erfolgen.

2. Erhebung personenbezogener Daten durch den Verein

2.1. Erhebung von Daten der Vereinsmitglieder

Folgende Daten sind notwendig zur Verfolgung der Vereinsziele und zur Betreuung und Verwaltung der Mitglieder:

- Name
- Adressen und Kontaktdaten
- Geburtsdatum
- Eintritt, Austritt
- Ehrungen
- Funktion und Tätigkeit im Verein
- Bankverbindung

Alle weiteren Daten, die vom Verein im Rahmen der Aufnahme als Mitglied, der Anmeldung zu Veranstaltungen oder sonstigen Datenerhebungen erfolgen, sind freiwillig. Hierauf wird bei Erhebung der Daten hingewiesen.

Zu den freiwilligen Daten im Rahmen der Verwirklichung der Vereinsziele sowie der Verwaltung und Betreuung der Mitglieder gehören in nicht abschließender Aufzählung unter anderem:

Kontaktdaten(Telefon-/Mobilnummer, FAX, E-Mail etc.) etc.

2.2. Erhebung von Daten Dritter

Der Verein kann Daten von anderen Personen als von Vereinsmitgliedern erheben, soweit dies für berechnigte Interessen des Vereins notwendig ist und keine besonderen Schutzbedürfnisse der Betroffenen bestehen, z.B. für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen.

Dritte haben die selben Rechte wie Mitglieder auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

2.3. Erhebung von Daten von Besuchern des Internetauftrittes des Vereins

2.3.1 Datenerhebung bei der Nutzung der vereinseigenen Internet Seite

Der Verein erhebt und speichert keine Daten bei Zugriff auf seine Internetseiten.

2.3.2 Datenerhebung beim Internet-Provider

Der Internetprovider, bei dem unsere Webseiten gehostet sind, ist zur Speicherung bestimmter Daten beim Abruf unserer Webseiten verpflichtet (IP-Adresse etc.). Die Speicherdauer solcher Daten ist gesetzlich geregelt.

Weiterhin speichert der Provider kurzfristig Daten, die zum Erbringen der Leistung technisch notwendig sind, wie z.B. aufgerufene Daten, Zeitpunkt, Datengröße, verwendeter Browser, Betriebssystem etc (sog. Server-Log). Über diese Datenerhebung sollte die Datenschutzordnung des Providers Auskunft geben.

Unser Provider ist derzeit STRATO.de

2.4. Hinweispflicht

Bei der Erhebung personenbezogener Daten belehrt der Verein über die Zulässigkeit der Datennutzung nach Ziffer 1.3 dieser Datenschutzordnung.

3. Speicherung personenbezogener Daten

3.1. Technische und organisatorische Maßnahmen

Der Verein trifft Maßnahmen nach Stand der Technik, um die Sicherheit personenbezogener Daten in automatisierten Datenverarbeitungssystemen sowie manuellen Dokumenten zu gewährleisten. Hierzu gehören:

- Zugangskontrolle und Beschränkung zu den Datenverarbeitungssystemen (online / offline) entsprechend deren Sicherheitskonzept.
- verschlüsselte Übertragung bei der Datenerhebung über Onlineformulare (<https://>) - verschlüsselte Übertragung bei der Bearbeitung, Speicherung und Nutzung in einem Online-Datenverarbeitungssystem, z.B. beim Online-Banking in Bezug auf die Mitgliedsbeiträge (<https://>)
- verschlüsselte eMail-Kommunikation (SSL/TLS)
- Zugangskontrolle und Beschränkung zu manuellen Dokumenten
- Versand von eMails an mehrere Empfänger erfolgt nur über „bcc“ (= Blind Carbon Copy) oder über einzelne, automatisch personalisierte eMails mit dafür geeigneter Software.

Diese Maßnahmen werden einmal pro Jahr im Vorfeld der Jahreshauptversammlung vom Vorstand überprüft.

3.2. Datenverarbeitung im Auftrag

Der Verein schließt falls erforderlich, Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung ab.

4. Nutzung von personenbezogenen Daten

4.1. Nutzung von Mitgliederdaten

Der Verein erhebt Daten ausschließlich für den Zweck der Verfolgung eigener Vereinsziele und zur Mitgliederbetreuung und Verwaltung.

4.2. Nutzung von Daten Dritter

Daten Dritter werden ausschließlich genutzt, soweit dies für die Verfolgung eigener Vereinsziele notwendig ist. Hierbei beschränkt sich die Nutzung auf diejenigen Zwecke, für die der Verein Daten erhoben oder erhalten hat, z.B. für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, z.B. Mineralienbörse.

5. Verarbeitung personenbezogener Daten und Übermittlung

5.1. Kreis der Zugriffsberechtigten auf Daten

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten Lesezugriff auf die persönlichen Daten. Der 1. Vorsitzende erhält Vollzugriff inklusive der Ergänzung, Änderung und Löschung von Daten.

Mitglieder oder Dritte, die mit besonderen Aufgaben betraut werden, die der Erreichung der Vereinsziele direkt dienlich sind, z.B. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, erhalten im Rahmen dieser Aufgaben, evtl. zeitlich begrenzt bis zum Abschluss der Aufgaben, ebenfalls Leserecht auf die persönlichen Daten sowie das Recht, Daten von Dritten zu erheben, ergänzen, ändern, löschen und zu sichern. Diese Mitglieder unterliegen ebenfalls dieser Datenschutzordnung.

5.2. Verarbeitung durch Vereinsmitglieder

Vereinsmitglieder haben, mit Ausnahme der zugriffsberechtigten Funktionsträger des Vereins, keinen Zugriff auf die personenbezogenen Daten anderer Mitglieder und Dritter.

5.3. Datenübermittlung an Dritte

Bis auf eine mögliche Auftragsdatenverarbeitung findet keine Datenübermittlung an Dritte statt, außer der Verein wird gesetzlich oder juristisch dazu verpflichtet.

5.4. Veröffentlichungen im Internet

Im Internet werden nur solche personenbezogene Daten veröffentlicht, zu denen wir gesetzlich verpflichtet sind, z.B. im Impressum.

5.5. Personenbezogene Auskünfte an die Presse und andere Massenmedien

Pressemitteilungen und Auskünfte gehören zur normalen Öffentlichkeitsarbeit eines Vereins. Personenbezogene Daten werden in diesem Rahmen nur dann veröffentlicht, wenn es sich um einen Bericht über eine sowieso öffentliche Veranstaltung handelt, wenn die Daten für die Sinnhaftigkeit des Berichtes nötig sind und schutzwürdige Interessen der Mitglieder dem nicht entgegenstehen.

Fotos von Veranstaltungen sind zulässig unter Bezug auf das Grundsatzurteil des BGH vom 28.05.2013 (Az.: VI ZR 125/12, Foto- und Videoaufnahmen bei Sportveranstaltungen „Die Veröffentlichung von Foto- und Videoaufnahmen bei Sportveranstaltungen sind zulässig, wenn durch ihre Verbreitung keine berechtigten Interessen der Darbietenden verletzt werden. Da sich die Teilnehmenden an sportlichen Wettkämpfen auf Foto- und Videoaufnahmen während des Wettbewerbs einstellen müssen, kommt es hierbei nicht auf die Anwesenheit eines Pressefotografen, die Anzahl der Teilnehmer oder die Dauer des Wettkampfes oder Turniers an.“ - Dies gilt analog bei öffentlichen Veranstaltungen des Vereins.) sowie bezüglich der Ausnahmen des KuG §23, Abs.1, (insbesondere 1,2 und 3 - Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte, Personen als Beiwerk zu einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit, Bilder von Versammlungen, Aufzügen oder ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellte Person teilgenommen hat).

6. Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

6.1. Umsetzung rechtlicher Vorgaben

Das Auskunftsrecht ist in §34 BDSG bzw. in Art. 15 EU-DSGVO beschrieben. Der Verein hat demnach der betroffenen Person zu bestätigen, ob Daten über sie gespeichert sind und wenn Informationen vorliegen, vor allem über Folgendes Auskunft zu erteilen (Auszug):

- Verarbeitungszwecke
- Kategorien personenbezogener Daten
- Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt werden,
- die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden,
- das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung sowie des Widerspruchs gegen diese Verarbeitung
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde.

Das Auskunftersuchen hat **schriftlich** beim 1. Vorsitzenden zu erfolgen.

Das Verfahren zur Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten richtet sich nach §35 BDSG bzw. Art. 16 und 17 EU-DSGVO:

- Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn diese unrichtig sind.
- Personenbezogene Daten müssen gelöscht werden, wenn:
 - ihre Speicherung unzulässig ist,

- die Kenntnis der Daten zum Zweck der Speicherung nicht mehr notwendig ist,
- der Sachverhalt, zu dem die Daten gespeichert wurden, erledigt ist und seit Entstehung des Grundes der Datenerhebung mehr als 3 Jahre vergangen sind,
- der Betroffene dies verlangt.
- Anstelle der Löschung sind personenbezogene Daten für die weitere Verarbeitung zu sperren, wenn für Sachverhalte, für die diese Daten erhoben wurden, besondere Aufbewahrungsfristen gelten. Dies betrifft in nicht abschließender Aufzählung:
 - Geschäftsbriefe, Buchungsbelege etc.
 - Gleiches trifft zu, wenn die personenbezogenen Daten Bestandteil rechtlicher Ansprüche für oder gegen den Verein sind.
- Personenbezogene Daten werden weiterhin gesperrt, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch Unrichtigkeit feststellen lässt.
- Die Daten ausgetretener Mitglieder (außer den Ein- und Austrittsterminen) werden erst 3 Jahre nach dem Ausscheiden gelöscht, um einen eventuellen Wiedereintritt innerhalb dieser Frist zu erleichtern.

Verlangt ein Mitglied die Löschung von relevanten Daten zur Mitgliedschaft, so kann diese nicht weiter aufrechterhalten werden und erlischt zwangsläufig mit der Löschung der Daten. Gleiches gilt sinngemäß für Daten Dritter, die nach der Löschung nicht mehr an den entsprechenden Veranstaltungen etc. des Vereins teilnehmen können, für die diese Daten zwingend erhoben werden mussten.

Beim Ausscheiden oder Wechseln von Funktionsträgern wird sichergestellt, dass sämtliche Mitgliederdaten entweder ordnungsgemäß gelöscht oder an einen anderen Funktionsträger des Vereins übergeben werden und keine Kopien und Dateien und auch keine Zugriffsberechtigungen beim bisherigen Funktionsträger verbleiben. Der Ausscheidende Funktionsträger hat dies schriftlich dem Verein zu bestätigen.

6.2. Technische Beschreibung der Datenlöschung

Personengebundene Daten in automatisierten Datenverarbeitungssystemen werden durch Entfernen des entsprechenden Datensatzes gelöscht.

eMails, die personenbezogene Daten enthalten, werden durch Löschen und anschließendes Leeren des Ordners mit gelöschten Elementen gelöscht.

Datenträger des Vereins, auf denen personenbezogene Daten gespeichert wurden, werden durch mehrfaches Überschreiben des gesamten Datenträgers sicher gelöscht, bevor eine Weitergabe an Dritte oder die Entsorgung erfolgt.

Manuell erfasste oder dokumentierte personengebundene Daten in Papierform werden sicher vernichtet.

7. Organisatorisches

7.1. Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Nach Prüfung der gesetzlichen Grundlagen (BDSG und EU-DSGVO) stellt der Verein fest, dass:

- weniger als 10 Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind
- die notwendigen Daten zur Mitgliederverwaltung (Name, Anschrift, Geburtsdatum,) keine „sensiblen Daten“ enthalten
- personenbezogene Daten nicht zum Zweck geschäftsmäßiger Übermittlung dienen (Datenhandel).

Somit liegt keine gesetzliche Verpflichtung vor, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Die Vorstandschaft kümmert sich daher selbst um die Einhaltung des Datenschutzes durch den Verein.

7.2. Datenverarbeitungstätigkeiten

Im „Verzeichnis der Datenverarbeitungstätigkeiten“ des Vereins wird detailliert aufgelistet, wer warum welche Daten erhebt und verarbeitet, wie diese gesichert sind und wann sie gelöscht werden.

7.3. Schulungspflicht und Verpflichtung auf Wahrung des Datengeheimnisses

Die zu schulenden und verpflichtenden Personen umfassen die Vorstandschaft und alle anderen Mitglieder, die zum Kreis der Zugriffsberechtigten gehören.

Der Verein ist verpflichtet, jedes Mitglied, das neu zum Kreis der Zugriffsberechtigten kommt, zuvor vom Vorsitzenden zum Datenschutz im Verein zu schulen.

Jede Person, die Zugang zu Mitgliederdaten erhält, muss zuvor schriftlich auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet werden.

Über alle Mitglieder, die aktuell und früher zum Kreis der Zugriffsberechtigten gehör(t)en, ist vom Vorsitzenden eine stets aktuelle Liste zu führen. Die Liste hat den Namen, das Datum des Beginns, der Schulung und des Endes der Zugriffsberechtigung zu enthalten, ebenso, wann die Verpflichtungserklärung unterzeichnet wurde. Die Verpflichtungserklärungen sind ebenfalls beim Vorsitzenden zu hinterlegen.

7.4. Bericht zum Datenschutz bei der Jahreshauptversammlung

Der Vorsitzende hat jedes Jahr zur Jahreshauptversammlung einen Bericht zum Datenschutz vorzulegen.

7.5. Meldung bei Datenschutzverstößen

Hat ein Mitglied oder dritte Person Kenntnis von Datenschutzverstößen erlangt, so sind diese unverzüglich der Vorstandschaft zu melden. Der Vorstand hat daraufhin sofort eine Sondersitzung des Vorstandes einzuberufen und dort die Meldung an die Aufsichtsbehörden vorzubereiten.

7.6. Mitwirkung

Diese Datenschutzerklärung wurde erstellt unter Verwendung der Handreichungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg und individuell angepasst.

7.7. Schriftliche Regelung zum Datenschutz und Veröffentlichung

Die Grundzüge der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personengebundenen Daten im Verein werden durch diese Datenschutzordnung geregelt.

Sie tritt durch Beschluss des Vorstandes in Kraft und ist den Vereinsmitgliedern durch Auslegen auf der nächsten Hauptversammlung und auf den Internetseiten bekannt zu geben.

Neben dieser Datenschutzordnung veröffentlicht der Verein eine Datenschutzerklärung, in der in komprimierter Form die Regelungen dieser Datenschutzordnung zugänglich gemacht werden.

7.8. Inkrafttreten

Vorstehende Datenschutzordnung wurde durch die Vorstandschaft beschlossen und ist zum Datum der Unterschrift des 1. Vorsitzenden in Kraft getreten.

(Datum, Ort, Unterschrift des 1. Vorsitzenden)